

Satzung des Anglervereins „Radeberg 58“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Anglerverein „Radeberg 58“ e.V. (nachfolgend AVR 58 genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Radeberg.
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 577 beim Amtsgericht Kamenz registriert.
4. Er ist Rechtsnachfolger der BG Elektronik im DAV e.V. und ist im Anglerverein „Elbflorenz Dresden“ e.V. ordentliches Mitglied.
5. Er ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Zweck

1. Der AVR 58 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden; insbesondere dürfen Mitglieder keine Gewinnanteile vom AVR 58 erhalten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Verbandszwecken fremd sind, begünstigt werden.
2. Das Anliegen des AVD ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei im Fischereibezirk durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden Vereinigungen und Personen.

3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Mitwirkung auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der Landschaftspflege und Naturschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer.
 - b) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Instituten in allen Belangen der Fischerei.
 - c) Vertretung der anglerischen Interessen bei Behörden und Vereinen, deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und freilebenden Tierwelt und Pflanzenwelt gerichtet ist.
 - d) Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer.
 - e) Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und des weidgerechten Verhaltens.
 - f) Durchführung Hege und Pflegemaßnahmen laut Fischereigesetz.
 - g) Förderung des Castingsportes (Turnierangeln).
 - h) Förderung und Pflege des Angelns.
 - i) Förderung der Anglerverbandsjugend.
 - j) Unterricht der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit.
 - k) Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - l) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Personen erhalten keine Zuwendungen bzw. finanzielle Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Kosten werden im Rahmen von Aufwandentschädigungen vergolten.

§3

Mitgliedschaft

1. Der AVR 58 besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder des AVR 58 sind:
Personen, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt haben und durch die Mitgliederversammlung aufgenommen wurden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung von Angeln und Fischerei im Geltungsbereich in besonderen Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVR 58.
2. Das Recht auf Unterstützung und Förderung entfällt bei fehlendem Gemeinschaftsinteresse.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben (siehe §2) die erforderlichen Auskünfte zu geben.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVR 58 zu unterstützen und ihn über Vorgänge von fischereilicher Bedeutung im Territorium laufend zu informieren.
 - c) Die fälligen Gebühren bzw. Beiträge gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den AVR 58 zu entrichten. Stichtag ist der 28.02. des Kalenderjahres, danach ist das Mitglied ohne Mahnung im Verzug.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
Der Austritt hat schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen nicht befolgen.
 - automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist (spätestens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres), aus dem Verein zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres.
 - eine Handlung begeht, die dem Ansehen des AVR 58 schädigt.
 - c) Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium endgültig. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Disziplinarmaßnahmen: Mitglieder, die wiederholt gegen die Pflichten des §4 oder des Ehrenkodex des AV "Elbflorenz" Dresden e.V. verstoßen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden. Folgende Maßnahmen werden zur Anwendung gebracht:

1. Ermahnung vor der Mitgliederversammlung –
 2. Einzug der Angelberechtigung für drei Monate bis zu einem Jahr.
Vor jeder Disziplinarmaßnahme gehört eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung. Werden die von der Mitgliederversammlung in der einfachen Mehrheit beschlossenen Maßnahmen abgelehnt, tritt § 5 Pkt. 1 Absatz b in Kraft und wird vom Vorstand eingeleitet.
2. Die mittelbare Mitgliedschaft bzw. die Ehrenmitgliedschaft erlöschen:
- a) durch Verlust der Mitgliedschaft
 - b) durch Tod
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des AVR 58 sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Referenten für Umwelt- und Gewässerschutz
 - dem Referenten für Gewässerwirtschaft
 - Schriftführer
 - dem Referenten für Jugendarbeit
 - dem Referenten für Angeln
 - dem Referenten für Casting

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist
Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die Vereinsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revision werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Der Vorstand leitet den AVR 58 und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt den Haushaltsvorschlag.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
6. Bei Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.
7. Die Prüfung des Finanzwesens des AVR 58 erfolgt durch den Revisor. Er prüft jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, und erstattet den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr finden Mitgliederversammlungen statt.
Die Termine und Tagesordnungen werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und sind Gegenstand des Jahresterminplanes.
Zusätzliche Einladungen erfolgen nicht.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Feststellung des Hauptplanes sowie Erteilung der Entlastung.
 - c) Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen und Auflösung des AVR 58.
 - d) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch schriftlichen Antrag vorgebracht werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) alle Mitglieder
5. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beiträge nicht Entrichtet wurden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Vereinsjugend

1. Die Jugendlichen des AVR 58 bilden im Verein die Vereinsjugend. Zweck derselben ist Jugendpflege und Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend.
2. Die Vereinsjugend wird vom Jugendleiter geführt.
3. Die Vereinsjugend wird im Rahmen des Haushaltplanes durch Fördermittelunterstützt.

§ 10

Beitrag

1. Die ordentliche Mitgliedschaft zum AVR 58 ist Beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der ordentlichen Mitgliedschaft im AVR 58-
3. Der Beitrag ist grundsätzlich mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig und beim Schatzmeister zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird von der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Grundlage ist die Beitragsordnung, des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.

§ 11

Auflösung des AVR 58

Der AVR 58 kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zudem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des AVR 58 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – gemäß § 2 – wird das AVR 58 Vermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, dem Anglerverein „Elbflorenz“ Dresden e.V. mit der Auflage übergeben, es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 12

Ermächtigung

Zulässige Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, formal-juristische Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung vom 14.04.1994 wurde beschlossen, am 30.01.2003 und am 18.03.2004 geändert.

Die geänderte und beschlossene Satzung vom 18.03.2004 tritt ab sofort in Kraft.